

RS OGH 2008/9/23 17Ob26/08k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.2008

Norm

PatG 1970 §23

Rechtssatz

Voraussetzung des Vorbenützungsrechts ist der gute Glaube, das Verhalten greife nicht in das Patentrecht eines anderen ein. Der (angebliche) Vorbenützer ist schon dann nicht mehr gutgläubig, wenn er vom bestehenden oder angemeldeten Patent wusste. Dass er auf die Nichtigkeit des Patentanspruchs vertraute, reicht zur Begründung eines Vor- oder Zwischenbenützungsrechts nicht aus.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 26/08k

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 26/08k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124039

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at